VERORDNUNG (EWG) Nr. 1603/72 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1972

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 in bezug auf die Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen nach Dänemark und Großbritannien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 2727/71 (2), insbesondere auf Artikel 28 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2556/70 (5), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1167/72 (7), gelten die Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Raps- und Rübsensamen einer bestimmten Qualität, die nach Dänemark oder Großbritannien ausgeführt werden, von dem Tag ihrer Erteilung an bis zum Ende des sechsten darauffolgenden Monats.

Aus der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge ergibt sich, daß die Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie die Vorausfestsetzungsbescheinigungen ab 1. Februar 1973 im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung einerseits und Dänemark sowie Großbritannien andererseits nicht mehr gültig sein werden. Daher ist vorzusehen, daß die Gültigkeitsdauer der Bescheinigungen, in denen Dänemark oder Großbritannien als verbindliches Bestimmungsland angegeben ist, am 31. Januar 1973 endet.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Wortlaut von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 wird wie folgt ergänzt :

„Für Ausfuhren nach Dänemark oder Großbritannien kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigungen jedoch nicht über den 31. Januar 1973 hinausgehen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.
(3) ABl. Nr 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. 125 vom 20. 6. 1967, S. 2461/67.
(5) ABl. Nr. L 275 vom 19. 12. 1970, S. 8.
(6) ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.
(7) ABl. Nr. L 129 vom 6. 6. 1972, S. 8.